



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA an:

Alle Schulen
Regierungen
Ministerialbeauftragten

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.1 – 5 S 4630-6.46748

München, 25.07.2012
Telefon: 089 2186 2088
Name: Herr Richter

Besetzung der Schulleitung während der Schulferien

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Anregung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern möchten wir, um verwaltungsgerichtliche Probleme bei der Erstzustellung der Verwaltungsgerichte in schulrechtlichen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu vermeiden, auf Folgendes hinweisen:

1. Besetzung der Schulleitung während der Ferien:

§ 26 Abs. 1 Satz 3 LDO bestimmt, dass die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte der Schulleitung auch während der Schulferien in ausreichendem Maße sichergestellt werden muss. Es muss somit gewährleistet sein, dass mögliche verwaltungsgerichtliche Zustellungen rechtzeitig als solche erkannt und entsprechend behandelt werden (vgl. hierzu die Ausführungen unter Punkt 2).

Zudem müssen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 LDO die Schulleiter von Realschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Gymnasien ihren Erholungsurlaub unter Benennung des Vertreters dem Ministerialbeauftragten,

die Schulleiter der übrigen Schulen der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde anzeigen.

Auf die bereits existierenden spezifischen Regelungen für die einzelnen Schularten wird verwiesen; diese bleiben unberührt.

2. Verfahren bei Eingang verwaltungsgerichtlicher Schriftsätze:

Um den Anforderungen der Gerichte gerecht zu werden, bitten wir um Beachtung der folgenden Punkte:

- Nimmt eine Person, welche nicht der Schulleitung angehört oder nicht in deren Auftrag handelt, Anrufe oder Post der Verwaltungsgerichte entgegen, so ist unverzüglich die Schulleitung zu informieren. Ist diese nicht erreichbar, so ist dies der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen.
- Nach Nr. II. 3 und II. 3.2.1 der KMBek vom 27. Juni 1997 (Az.: III/4 - O4000 - 8/70 - "Passivvertretung der staatlichen Schulen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums in verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten, bei denen Ausgangsbehörden die Schulen sind") ist bei Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes der Inhalt des Antrages (einschließlich Begründung) unverzüglich fernmündlich oder per Fax dem örtlich zuständigen Staatlichen Schulamt bzw. der örtlich zuständigen Regierung mit der Bitte um Erteilung des schriftlichen Einverständnisses mit der Übertragung der Vertretung mitzuteilen.
- Dem Staatlichen Schulamt bzw. der Regierung sind die vollständigen Schülerakten im Original vorzulegen. Gründe des Datenschutzes stehen einer solchen Weitergabe nicht entgegen. Sollten die Schülerakten für den weiteren Schulbetrieb nötig sein, so sind vor Versendung der Unterlagen für diesen Zweck Kopien für die Schule anzufertigen.

Bei Einhaltung dieser Vorgaben kann künftig ausgeschlossen werden, dass es bei eiligen Zustellungssachen zu Verzögerungen kommt.

Nichtstaatlichen Schulen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Dieses Schreiben wird in die Datenbank Bayernrecht eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Doris Dobmeier

Ministerialrätin